

Bundesministerium
für auswärtige Angelegenheiten

SB: Fritz
DW: 4541

GZ 1055.314/0001e-I.4.a/99

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Tierversuchsgesetz 1988, BGBl.
Nr. 501/1989, geändert wird; Begutachtung

Beilagen

Wien, am 21. Mai 199

An das

Präsidium des Nationalrates

Wien

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeht sich, in der Beilage 25
Kopien seiner Stellungnahme i.G. zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

STIX-HACKL m.p.

F.d.R.d.A:



BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**VÖLKERRECHTSBÜRO**

Federal Ministry for Foreign Affairs

Ministère Fédéral des Affaires Etrangères

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1,

Tel.: 53115-0, FAX: 53185-212 und 312

TELEFAX-DEPESCHE

GZ: 1055.314/0001e-I.4.a/99

Datum: 19.5.1999**Seiten:** 2**An: Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
zu Hd. SC Dr. Wolf Frühauf
Fax: 531 20-5105****Von:** Ges. Dr. Stix-Hackl**SB:** Mag. Fritz**DW:** 4541**BETREFF:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz 1988, BGBI. Nr. 501/1989, geändert wird
Begutachtung

Zu do. Zl. 5436/3-Pr/S/99
vom 30. April 1999

Zu dem mit Schreiben vom 30. April 1999, Zl. 5436/3-Pr/S/99, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz 1988, BGBI. Nr. 501/1989, geändert wird, erlaubt sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten - Völkerrechtsbüro wie folgt Stellung zu nehmen:

Der übermittelte Entwurf sieht in Artikel I Ziffer 2. vor: „Tierversuche zur Entwicklung und Erprobung von Kosmetika (kosmetische Mittel sowie Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen kosmetischer Mittel) sind grundsätzlich verboten...“ Gemäß den Erläuterungen soll damit eine vorzeitige Umsetzung der Richtlinie 97/18/EG¹ erfolgen.

¹ ABI. Nr. L 114 vom 1.5.1997, S. 0043 -0044

Artikel 1 der Richtlinie 97/18/EG der Kommission vom 17. April 1997 zur Verschiebung des Termins, von dem an Tierversuche für Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen kosmetischer Mittel untersagt sind, sieht vor, dass Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i) der Richtlinie 76/768/EWG dahingehend geändert wird, dass die Mitgliedstaaten erst ab 30. Juni 2000 das Inverkehrbringen kosmetischer Mittel, die Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen enthalten, die zur Einhaltung der Richtlinie nach dem 1. Januar 1998 im Tierversuch getestet worden sind, verbieten.

Am 4.9.1998 hat die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 169 EG-Vertrag wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 97/18/EG an Österreich gerichtet. Do. wurde in diesem Vertragsverletzungsverfahren, VV. Nr. 98/0072, dahingehend argumentiert, dass eine Umsetzung nicht erforderlich sei, da in Österreich kein Verbot von Tierversuchen besteht. Neben grundsätzlich nicht auszuschließenden gemeinschaftsrechtlichen Problemen im Zusammenhang mit einem generellen Tierversuchsverbot vor dem 30. Juni 2000, das nach Ansicht der Kommission Bedenken hinsichtlich der Sicherstellung der Gesundheit der Konsumenten mangels alternativer Versuchsmethoden aufwirft, steht der nunmehr vorliegende Entwurf im Widerspruch zu der gewählten Argumentationsweise in dem obigen Vertragsverletzungsverfahren. Auch wenn der übermittelte Entwurf nicht das Verbot des Inverkehrbringens der oben näher bezeichneten Mittel verbietet, erscheint eine vorzeitige Implementierung eines generellen Tierversuchsverbotes vor diesem Hintergrund nicht unproblematisch.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

STIX-HACKL m.p.